**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 1=21 (1855)

**Heft:** 79

**Artikel:** Aus der schweizerischen Kriegsgeschichte

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-92120

# Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 22.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Staatsmann wagen sich unseren Forderungen in dieser Beziehung entgegenzustemmen. Mag sein, daß manche Mehrausgaben daraus erwachsen, allein es handelt sich um das Leben und das Blut von Tausenden, es handelt sich um unsere höchsten nationalen Güter, deren Schuß keinen unfähigen händen anvertraut werden kann. Wer will dereinst die Verantwortlichkeit übernehmen, wenn wir geschlagen sind, geschlagen, weil ein paar Franken zu wenig ausgegeben worden sind! Denkt doch ihr Männer, um mit Rilliet zu sprechen, daß eine Urmee in einer Stunde der heldenmüthigen Ausdauer Alles das dem Staat zurückzahlen kann, was er jahrelang für sie ausgegeben hat!

## Aus ber ichweizerischen Rriegsgeschichte.

#### VI.

Wie ein ichweizerisches Regiment die erften Kanonenschüffe begrüßt.

Das Regiment Roverea, neu formirt und faum genügend ausgerüstet und bewaffnet, erhielt nach der Erfturmung des Lugiensteiges durch hope die Ordres nach Manenfeld (Mai 1799) ju marschiren, um mit der öftreichischen Armee unter Erzberzog Rarl in die Schweiz einzudringen. Der Oberft Roverca erfuhr nun, daß der Feind auf dem linten Rheinufer eine Batterie gegenüber von Hohenembs gebaut hatte, die die Straße enfilirte, welche den Schweizern augewiesen mar. Der fragliche Bunkt fonnte vermittelft eines Umweges von einer Stunde vermieden werden, allein diese Furcht vor einer Kanonade fonnte nachtheilig auf den Geift der jungen Truppe wirfen, andererfeits mußte man befürchten, unnöthiger Beife viele Leute ju verlieren. Dennoch entschlof fich der Unführer die gefährliche Strafe einzuschlagen, und das Regiment feste fich schweigend in Marsch. Bereits glaubten die Führer die Gefahr vorüber, als auf einmal ein Schuß dröhnte und eine Ranonenfugel fo dicht zwischen den voranreitenden Stabboffizieren vorbeisurrte, daß die Pferde jufam. menschredend fich faft bis jur Erde beugten. Die braven Soldaten aber, nicht erschreckt durch die Salve, verfürzten fogar den Schritt, um zu zeigen, wie wenig fie die Rugeln fürchteten, und defilirten so in schönster Ordnung, unter dem schallenden Befang der vaterländischen Lieder durch den gefährlichen Baß. Die Augeln schlugen links und rechts der Strafe ein, ohne merkwürdiger Beife jemanden ju verlegen, eine einzige schlug in die Prope eines Fourgond, auf welchem eine Marketenderin faß, die inmitten des feindlichen Feuers ruhig abwartete, bis der Schaden ausgebessert war. — Destreichische Offiziere, die Zeuge diefer heroischen haltung der Schweizer im Angesicht des Todes maren, überhäuf. ten die braven Truppen mit ihren Lobsprüchen und Roverea, ihr Oberft, gesteht ein, daß diefer Moment einer der iconften feines Lebens gewesen fei, denn nun habe er gewußt, welche Manner er fommandire!

Quelle. Mémoires de F. de Roverea. Tome II. pag. 112 unb 113,

#### VII.

Ein vermundeter Schweizerfoldat.

Nach dem siegreichen Gefecht bei Murg am Wallenstädtersee, am 17. Mai 1799, lagen 54 Verwundete des Regimentes Rovereain Bärschis; ein junger Soldat, der nurleichtverwundet war, brach in Klagen aus und rief: Heute ist's schlecht gegangen! Was schlecht, herrschte ihm ein schwer verwundeter Grenadier zu, indem er sich vor Entrüstung auf seinem verstümmelten Urm emporhob, was schlecht? es geht immer gut, wenn's vorwärts geht!

# Schweiz.

Der Bunbe Brath bat, mit Bezugnahme auf fein Rreisfchreiben vom 7. Marg I. 3., in welchem er bie h. eidg. Stande darüber zum Berichte eingeladen hatte: ob Pferbeantaufe in ber Schweiz in beträchtlicher Bahl ftattfinden, ob bie Bahl ber gum Bundesheere nothigen Pferbe noch vorhanden oder ob bas Berhaltniß ein folches fei, bag allfällige Berfügungen gegen ben Unfauf burch Ausländer erforberlich werben burften, ben Kantoneregierungen bie Anzeige zu machen beschlof= fen, bağ er fich, in Folge ber eingegangenen beruhigenben Berichte, für einmal zu keinen weitern Dagnahmen veranlaßt finde, immerhin in ber Erwartung, daß bie Rantone, benen bie Bereithaltung ber Rontingente gu= nachft obliege, ben erwähnten Wegenftand im Auge behalten und nothigenfalls auch bon fich aus bie geeigneten Berfügungen treffen, bamit ihnen bei einer allfälligen Mobilmachung ber Armee ber Bebarf an Aferben nicht abgebe.

- Der Bundesrath behandelte am 22. Nob. bie Frage über die Befreiung ber Gifenbahnbeamten bom Militarbienft. Bekanntlich war man ber Unficht, befonbere von Seite ber Militarbireftion von Burich, bie eibgenöffische Armee murbe burch unbedingte Befreiung aller Gifenbahnbeamten, beren Ingenieure, Rondutteure u. f. f. eine allzu große Lude erhalten. Der Bunbegrath entichied nun bennoch gang allgemein fur bie Befreiung der betreffenden Beamten bom Militardienst, wahrschein= lich mit Rudficht barauf, bag fie bei ben portommenben Rriegefällen an ihrem Poften fo nothwendig merben, ale in Reihe und Glieb. Mur berpflichtet bie bezügliche Berfügung bie Gifenbahngefellschaften, beim Austritt eines folchen Beamten aus biefem Dienft, ber betreffenben Rantonalmilitarbeborbe biebon Unzeige zu machen, bamit er wieber in Dienft berufen werben fann; bann begunftigt naturlich bie Berfugung nur bie in ber Rahme bes Befetes bezeichneten Beamten und feineswegs alle Angeftellte und Bedienftete.

Graubunden. Bon borten wird uns gefchrieben: Ein Artifel unter ber Bezeichnung "Graub unden" in Rr. 75 Ihres Blattes veranlagt uns zu einigen Be-